

Verlag von **J. Guttentag** (D. Collin) in Berlin.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen. Taschenformat, cartonirt.

1. **Die Verfassung des Deutschen Reichs** von Dr. L. v. Köhne. Fünfte Auflage. 1 Mark.
2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von Dr. H. Mübendorff. Fünfzehnte Auflage. 1 Mark.
3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** von Dr. H. Mübendorff. Zweite Auflage von W. L. Solms. 2 Mark.
4. **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** unter Ausschluß des Seerechts. Von F. Littauer. Sechste Auflage. 2 Mark.
5. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung** von Dr. S. Borshardt. Fünfte Auflage von F. Littauer, und **Wechselstempelsteuergesetz nebst Wechselstempelsteuerarif** von B. Gaupp. Vierte Auflage. 1 Mark 80 Pf.
6. **Reichs-Gewerbe-Ordnung** mit den für das Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Von Berger. 10. Auflage. 1 M. 25 Pf.
7. **Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Von Dr. P. D. Fischer. Dritte Auflage. 2 Mark 50 Pf.
8. **Gesetze über Unterstühtungswohnstik, über Bundes- u. Staatsangehörigkeit u. Freizügigkeit.** Von Dr. Krech. 2. Aufl. 2 M.
- 9a. **Sammlung der kleineren privatrechtlichen Reichsgesetze.** Von F. Bierhaus. (Im Druck.)
- 9b. **Sammlung der kleineren Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts.** Von M. Werner. (Im Druck.)
10. **Das Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873. Zweite Auflage von B. Turnau. 2 Mark 40 Pf.
11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen.** Von H. Sybow. Vierte Auflage. 2 Mark 50 Pf.
12. **Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz.** Fünfte Auflage von Hellweg. 1 Mark 60 Pf.
13. **Konkursordnung mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen.** Von H. Sybow. Vierte Auflage. 80 Pf.
14. **Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.** Von H. Sybow. Vierte Auflage. 80 Pf.

(Fortsetzung siehe dritte Seite des Umschlages.)

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 26. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 26.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Reichsgesetzgebung
über
Münz- und Bankwesen,
Papiergeld, Prämienpapiere
und
Reichsanleihen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Von

Dr. R. Koch,

Vice-Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Zweite Auflage.

Berlin.

Verlag von J. Guttentag

(D. Collin).

1890

Vorbemerkung.

Mancherlei Veränderungen in den unser Geldwesen regelnden Bestimmungen haben das Bedürfniß einer neuen Auflage dieser Arbeit hervorgerufen. Dieselbe ist zugleich zu einer eingehenden Revision des gesammten Inhalts der ersten Auflage benutzt worden, welche zu vielen Ergänzungen, Kürzungen und Umgestaltungen namentlich in dem das Bankwesen betreffenden Abschnitte auf Grund gemachter Erfahrungen geführt hat. — Mit den nöthigen Zusätzen und Aenderungen abermals aufgenommen ist die zur Orientirung über den Entwicklungsgang und den inneren Zusammenhang der einschlagenden Reformgesetze bestimmte „Einleitung“.

Berlin, im März 1890.

Dr. H. Koch.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	XV
A. Münzgesetzgebung.	
I. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. De- zember 1871	1
Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Fe- bruar 1875	2
Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871	3—7
Bundesrathsbeschluß vom 6. Juli 1873	4
Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1875	7, 21
Bundesrathsbeschluß vom 13. Dezember 1877	9
Maafß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. Januar 1868. Art. 8, 10	12, 13
Münzvertrag. Vom 24. Januar 1857. Art. 1	12

	Seite
II. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873 . . .	14
Verordnung, betreffend die Ein- führung der Reichswährung. Vom 22. September 1875 . . .	14
Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873	15—20
Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886 .	16
Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1877	20
Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1886	20
Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873	23
Bekanntmachung des Reichskanzlers, be- treffend die Umwechslung von Reichs- Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, -Nickel- und -Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1875	25
Gesetz, betreffend die Abände- rung des Art. 15 des Münz- gesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874	30
Gesetz, betreffend die Abände- rung des Art. 15 des Münz- gesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876	31
III. Gesetz wegen Einführung der Reichs- Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874	35

	Seite
IV. Falsche, beschädigte und abgenutzte Reichsmünzen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876	38
V. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875	40

B. Papiergeld-Gesetzgebung.

I. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874	43
Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. Vom 18. Mai 1876	47
II. Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884 . . .	48
III. Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885	50

C. Bankgesetzgebung.

I. Bankgesetz. Vom 14. März 1875	53
Bundesrathsbeschluß wegen der Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. Vom 30 November 1876	57
Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 29. Dezember 1874 Art. II § 4	59
Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. Dezember 1889	74
Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Gehaltszahlung an die Reichsbankbeamten betreffend. Vom 27. Dezember 1875	78
Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Unterschriften der Reichsbankstellen betreffend. Vom 27. Dezember 1875	87
II. Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875	112
Bekanntmachung des Reichskanzlers, den Uebergang der Preussischen Bank auf die Reichsbank betreffend. Vom 16. Dezember 1875	112
III. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Ab-	

	Seite
tretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875	134
IV. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva. Vom 15. Januar 1877	142
V. Verordnung, betreffend die An- stellung der Beamten und die Zu- ständigkeit zur Ausführung des Ge- setzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875	144
VI. Verordnung, betreffend die Pen- sionen und Kautionen der Reichs- bankbeamten. Vom 23. Dezember 1875	146
VII. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880	148
VIII. Verordnung, betreffend die Für- sorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881	150

	Seite
IX. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886	152
X. Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888	153
XI. Bekanntmachung, betreffend die Reichshauptkasse. Vom 29. Dezember 1875 . .	154
XII. Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen	155
1. Bekanntmachung, die Errichtung von Reichsbankanstalten betreffend. Vom 17. Dezember 1875	155
2. Bekanntmachung, die Errichtung der Reichsbankhauptstelle in Danzig betreffend. Vom 24. April 1879 . .	156
XIII. Privat-Notenbanken.	156
1. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875	156

	Seite
2. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876	158
3. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879 . .	160
4. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 27. Februar 1883	160

Anhang.

A. Auszug aus den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“	161
I. Allgemeine Grundsätze	161
II. Diskontirungs-Geschäft	161
III. Einziehungs-Geschäft	164
IV. Lombard-Verkehr	165
1. Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapiere	165
2. Bedingungen des Lombardgeschäfts .	170
V. Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank	175
VI. Ein- und Auszahlungs-Verkehr	181
VII. An- und Verkauf von Werthpapieren .	182
VIII. Offene Depots von Werthpapieren . .	183
IX. Verschllossene Depositen	191

	Seite
B. Verzeichniß der Zweiganstalten der Reichsbank	193

D. Prämien-Papiere.

I. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871	199
II. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 19. Juni 1871	201, 202
Anlage B. zu derselben (Verzeichniß der Anleihen)	204

E. Bundes- bezw. Reichsanleihe-Gesetze.

I. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zc. Vom 9. November 1867	210
II. Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868	216
III. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867 zc. Vom 20. Mai 1869	220

	Seite
IV. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867 zc. Vom 6. April 1870	221
V. Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldfun- den des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873	223
VI. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zc. Vom 27. Ja- nuar 1875	226
Register	229

Einleitung.

Die Zustände, welche noch vor nicht vollen zwei Jahrzehnten hinsichtlich der Umlaufsmittel — Münzen, Papiergeld, Banknoten — in Deutschland herrschten, boten ein sprechendes Bild unserer politischen Zerrissenheit. Die wiederholt unternommenen Versuche zur einheitlichen Reform des Münzwesens hatten ein befriedigendes Resultat nicht ergeben. Zwar hatte der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, vorbereitet durch die Dresdener Münzkonvention der Zollvereins = Staaten vom 30. Juli 1838, sich für die damals in Deutschland bereits überwiegende reine Silberwährung entschieden und für die kontrahirenden Staaten (des Zollvereins und Oesterreichs mit Liechtenstein) das Zollpfund zu 500 Gramm als Münzgrundgewicht eingeführt. Aber noch immer schieden sich innerhalb dieses Rahmens drei Münzfüße — der Thalerfuß in Norddeutschland (mit verschiedener Eintheilung des Thalers), der Zweiundfünzigeinhalbguldenfuß in Süddeutschland und der Fünfundvierzigguldenfuß in Oesterreich (mit

Liechtenstein) — und daneben bestanden in den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten die früheren Landes-Münzfüße fort. So gab es im Gebiete des Deutschen Reichs bis zum Jahre 1871 einschließlich der mit Elsaß-Lothringen hinzugekommenen französischen Währung sieben Münzsysteme.¹ Nicht besser sah es im Papiergeldwesen aus. Von allen deutschen Staaten hatten nur sechs der kleinsten (Lippe-Detmold, Lauenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen) kein Papiergeld ausgegeben. In den Staaten des Norddeutschen Bundes befanden sich im Jahre 1870, abgesehen von dem Papiergelde des Großherzogthums Oldenburg im Betrage von 2 000 000 Thaler, welches der Oldenburgischen Landesbank zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel überwiesen war, 40 652 742 Thaler,² in sämmtlichen Staaten des Deutschen Reichs nach den Mittheilungen der Bundes-Regierungen vom Oktober 1872 61 374 600 Thaler³ Staats-Papiergeld der verschiedensten Sorten im Umlauf. Die Klage über die sogenannten „wilden Scheine“, welche außerhalb der Grenzen des eigenen Landes nur schwer und mit Verlust anzubringen waren, und deren sich doch Niemand erwehren konnte, waren allgemein.

¹ Vgl. die Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, im Eingange — Druckf. des Reichstages Nr. 50 [Sten. Ber. I. Leg. Per. II. Sess. 1871 Bd. 2 S. 123 (Anlagen)]. Neben diesen Münzsystemen bestand noch die Hamburger Bank-Waluta als Rechnungswährung.

² Vgl. die Nachweisung in den Druckfachen des Reichstags Nr. 73 [Sten. Ber. I. Leg. Per. Sess. v. 1870 Bd. 3 S. 303 (Anlagen)].

³ Vgl. die Uebersicht in Anlage 1 der Motive zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, Druckfachen des Reichstags Nr. 70 [Sten. Ber. II. Leg. Per. I. Sess. 1874 Bd. 3 S. 265 (Anlagen)].

Hierzu kam noch das vergleichsweise freilich nicht sehr beträchtliche Papiergeld, welches auf Grund besonderer Konzessionen von Eisenbahn-Gesellschaften, Kommunen und anderen Korporationen ausgegeben war.⁴ Die Masse der umlaufenden papiernen Werthzeichen wurde aber seit Mitte der fünfziger Jahre in immer steigendem Umfange vermehrt durch die Banknoten. Zwar hatte die im Jahre 1846 aus der ehemaligen königlichen Bank (einer reinen Staatsbank) erwachsene, im Jahre 1856 mit unbeschränktem Notenrecht ausgestattete Preussische Bank⁵ sich zufolge ihrer Leistungen in den großen Krisen von 1857, 1866 und 1870 mehr und mehr zu einer Central-Notenbank für den größten Theil Deutschlands entwickelt, neben welcher die in den alten Provinzen Preußens bestehenden neun Privat-Notenbanken mit ihrer je auf 1 Million Thaler beschränkten Notenausgabe-Befugniß kaum in Betracht kamen. In dessen hatten daneben die übrigen deutschen Souveräne von der Befugniß, Noten-Privilegien zu ertheilen, in sehr reichlichem, oft das durch ihr Staatsgebiet bedingte Maß weit überschreitendem Umfange Gebrauch gemacht. Die Versuche Preußens, sich durch Verbote gegen den Umlauf solcher fremden Noten zu schützen,⁶ hatten, zu-

⁴ So die Scheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft, der Stadt Hannover (nach Ab. Wagner, Zettelbankpolitik, S. 725 in den Jahren 1870/73 circa 1770000 Mark).

⁵ Vgl. Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges. Samml. S. 435), Vertrag vom 28./31. Januar 1856 und Ges. v. 7. Mai 1856 (das. 1856 S. 342).

⁶ Ges. v. 14. Mai 1855 (Ges. Samml. S. 308), v. 25. Mai 1857 (S. 440), Verordn. v. 22. April 1869 (Ges. Samml. S. 561) — sämmtlich auch auf fremdes Papiergeld bezüglich.

mal in Mitteldeutschland, wo die betreffenden Gebiete im Gemenge lagen, bei den vielfachen wechselseitigen Verkehrsbeziehungen keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. So hatte sich der Umlauf der ungedeckten Noten in Deutschland von etwa 15 Millionen Mark zu Anfang der fünfziger Jahre, abgesehen von Bayern, nach den Monats-Bilanzen berechnet, durchschnittlich im Jahre 1867 auf 202 296 000 Mark, im Jahre 1870 auf 342 543 000, im Jahre 1873 auf 400 284 000 Mark gesteigert.⁷ Ende 1870 betrug der ungedeckte Notenumlauf in Deutschland einschließlich Bayerns 448 159 000 und Ende 1873 der gesammte Notenumlauf 1 352 548 000 Mark, wovon 426 808 000 Mark ungedeckt.⁸ Mehr als 140 Arten papierner Werthzeichen — Banknoten und Papiergeld in ihren verschiedenen Abschnitten — befanden sich im Jahre 1873 im Deutschen Reiche im Umlauf.⁹

Einem solchen Zustande ein Ende zu machen, wurde als eine der ersten Aufgaben des neu geeinigten Deutschlands erkannt. Schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867¹⁰ rechnet in Art. 4 zu den der Beauffichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Angelegenheiten

„3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grund-

⁷ Vgl. Soetbeer, Deutsche Bankverfassung (Erlangen 1875) S. 4. Thormart, „Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland v. 1851—1880“ in Conrad, Jahrb. Bd. 41 S. 193 ff.

⁸ Vgl. die Uebersicht das. S. 2a.

⁹ Vgl. das. S. 5.

¹⁰ Vgl. das. S. 1.

sätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen“ —

Vorschriften, welche sich in der am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getretenen Verfassung des Deutschen Bundes¹¹ und in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871¹² wiederholen.

Man schritt zunächst dazu, einer weiteren willkürlichen Vermehrung der Banknoten und des Papiergeldes vorzubeugen. Das (einstweilen nur bis zum 1. Juli 1872 geltende) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870¹³ machte (im §. 1) die Erwerbung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten von einem (auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassenden) Bundesgesetz¹⁴ abhängig. Das gleiche Erforderniß wurde für gewisse Erweiterungen der bisherigen Privilegien eingeführt (§§. 2, 3).¹⁵ Zugleich wurde die Kündigung der letzteren erleichtert

¹¹ B.G.Bl. S. 627, 650, 654; 1871 S. 9.

¹² B.G.Bl. S. 63.

¹³ B.G.Bl. S. 51. Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 29. März 1870 in Wirksamkeit getreten (§. 6). Dasselbe ist durch Art. 80 II, 1 der Verfassung des Deutschen Bundes und durch §. 2 des Ges. v. 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) zum Reichsgesetz erklärt, und zwar ist es in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern nach den betreffenden Vereinbarungen sowie dem Ges. v. 22. April 1871 (B.G.Bl. S. 87) am 1. Januar 1872 in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen, wo sich die Preussische Bank bereits im Sommer 1871 niederließ (s. Ges. v. 4. Juli 1871 — B.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 3), ist das Gesetz nicht eingeführt.

¹⁴ Bgl. §. 1 Abs. 1 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (unten C I, S. 53).

¹⁵ Bgl. §. 1 Abs. 1, §§. 47, 49 Nr. 1 das.

(§. 4).¹⁶ In ähnlicher Weise ließ das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870¹⁷ die fernere Ausgabe oder Gestattung der Ausgabe von Papiergeld fortan nur auf Grund eines (auf Antrag der beteiligten Landesregierung zu erlassenden) Bundesgesetzes zu (§. 1). Lediglich der Erfaß des zur Zeit umlaufenden Papiergeldes (nach stattgefundener Einziehung) durch neue Werthzeichen gleichen oder höheren Kennwerths wurde gestattet (§. 2).

Nachdem diese Sicherheitsmaßregeln getroffen waren, wandte sich das Reich in positiver Weise der Münzreform zu. Schon mittels Vertrages vom 13. Juni 1867¹⁸ war der Münzvertrag mit Oesterreich und Sachsen mit Ablauf des Jahres 1867 außer Wirksamkeit gesetzt. Im Juni 1870 hatte der Bundesrath beschlossen, durch einen Ausschuß eine „Enquête über die bei der Ordnung des Münzwesens in Betracht kommenden Verhältnisse“ zu veranstalten. Zugleich wurde eine Zusammenstellung von Erwägungen und

¹⁶ Vgl. §§. 44 Nr. 7, 46 Abs. 1 das.

¹⁷ R. G. Bl. S. 507. Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 19. August 1870 in Wirksamkeit getreten und demnächst, wie das Ges. v. 27. März 1870, zum Gesetz des Deutschen Bundes bezw. zum Reichsgesetz erklärt, in Baden und Süddeffen aber schon am 1. Januar 1871 (in Württemberg und Bayern am 1. Januar 1872) in Kraft getreten. Eine zeitliche Schranke der Wirksamkeit des Gesetzes wurde (abweichend von dem Banknotengesetze v. 27. März 1870) nicht aufgenommen. Die Beschränkung sollte gelten „bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (Art. 4 Nr. 3 der Bundesverfassung)“.

¹⁸ Preuß. Ges. Samml. von 1867 S. 1801. Wegen Einlösung der Oesterreichischen Vereinsthaler übernahmen die Regierungen nur eine bedingte Verpflichtung. Die fraglichen Thaler befinden sich zum größten Theile in den Kassen der Reichsbank.

Fragen, welche zum Theil die leitenden Gesichtspunkte der späteren Münzreform erkennen lassen, den Regierungen mitgetheilt und veröffentlicht.¹⁹ Der im Juli 1870 ausbrechende Krieg brachte eine Verzögerung dieser Thätigkeit mit sich. Im Oktober 1871 wurde indessen vom Reichskanzler dem Bundesrath ein „Gesetzentwurf, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen“ nebst Motiven vorgelegt, welcher nach einigen Aenderungen am 5. November 1871 an den Reichstag gelangte. Die erste Berathung fand in der 19. und 20. Sitzung des Reichstages, am 11. und 13. November 1871, die zweite in der 23. und 24. Sitzung, am 17. und 18. November, die dritte (Schluß-) Berathung, am 21. und 23. November in der 26. und 28. Sitzung statt.²⁰ Das hieraus hervorgegangene Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, wurde unterm 4. Dezember 1871 publizirt.²¹ Dasselbe enthält bereits den entscheidenden Schritt zur Goldwährung, indem es die Ausprägung von Reichsgoldmünzen zu zwanzig und zehn Mark, sowie die Einziehung der bisherigen Goldmünzen anordnet, den Reichskanzler zur Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Bundesstaaten ermächtigt, die fernere Ausprägung von anderen Goldmünzen, sowie aller groben Silber-

¹⁹ Vgl. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (Erlangen 1874) S. 9.

²⁰ Sten. Bericht des Reichstags I. Leg. Per., II. Session 1871 Bd. I S. 226 ff., 251 ff., 317 ff., 341 ff., 418 ff., 453 ff.

²¹ R. G. Bl. S. 404. Das Gesetz ist durch Gef. v. 15. November 1874 (R. G. Bl. S. 131) auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. — Vgl. unten A I, III, S. 1 ff., 35 ff.

münzen unterlagt und den neuen Reichsgoldmünzen, nach dem Werthverhältniß wie 1 zu 15 $\frac{1}{2}$ von Silber zum Gold, die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel beilegt. Die Ausprägung der Goldmünzen auf den Münzstätten der Bundesstaaten nach Bestimmung des Bundesraths bezw. des Reichskanzlers übernimmt nach dem Gesetze das Reich selbst.²² Am 21. Februar 1873 ging dem Bundesrathe, unterm 18. März 1873 dem Reichstage (unter verändertem Titel) der Entwurf des Münzgesetzes nebst Motiven zu, welcher im Reichstage (1. Berathung in der 10. u. 11. Sitzung v. 28. u. 29. März; 2. Berathung in der 17., 20. u. 21. Sitzung v. 22., 25. u. 26. April; 3. Berathung in der 28., 29. u. 59. Sitzung v. 6. Mai, 8. Mai u. 23. Juni 1873) mit zahlreichen Aenderungen zur Annahme²³ gelangte und demnächst als „Münzgesetz vom 9. Juli 1873“ publizirt ist.²⁴ Der Zweck desselben war nach den Motiven²⁵ „im Anschlusse an das Gesetz vom 4. Dezember 1871 die Ausprägung der nicht in Gold herzustellenden Münzen des Marksystems anzuordnen und die gesammte künftige Münzverfassung Deutschlands

²² Vgl. Soetbeer, a. a. O. S. 1 ff., Duenstedt: Die neuen Deutschen Münzen (Berlin 1872). Hinsichtlich der Aichung und Stempelung von Goldmünzgewichten s. d. Ges. § 12, Michordn. v. 27. Dezbr. 1884 §§ 48–51. Die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen bestimmt die Bef. d. Reichskanzlers v. 27. Juli 1885 § 1 V C (R. G. Bl. S. 263).

²³ Sten. Berichte I. Leg. Per. IV. Session 1873, Bd. 1 S. 117 ff., 316 ff., 343 ff., 521 ff., 557 ff., Bd. 2 S. 1352 ff.

²⁴ R. G. Bl. S. 293. Das Gesetz ist auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Vgl. unten A II, III. S. 14 ff., 35 ff. und Soetbeer a. a. O. S. 67 ff.

²⁵ Aftenstück Nr. 15 in den Sten. Ber. Bd. 3 S. 70 ff. (Anlagen).

auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und Markrechnung definitiv zu regeln, auch den Uebergang so zu ordnen, daß das neue Münzsystem so bald als irgend möglich ins Leben treten könne". Im Reichstage kam indessen noch ein Artikel (2) hinzu, wonach außer den Doppelkronen und Kronen auch ein goldenes Fünfmarsstück auszuprägen ist, auf welches in der Hauptsache die von jenen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Im Uebrigen ordnet das Gesetz die Ausprägung von Reichs-Scheidemünzen an (nämlich Silbermünzen zu 5, 2, 1 Mark, 50 und 20 Pfennig, Nickelmünzen zu 10 und 5 Pfennig, zu welchen nach dem Gesetze vom 1. April 1886²⁶ noch eine Nickelmünze zu 20 Pfennig getreten ist, und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pfennig).²⁷ deren Charakter als solcher sich in der beschränkten Annahmepflicht im Privatverkehr sowie in der geordneten Umtauschverpflichtung des Reichs ausdrückt. Als gesetzliches Zahlungsmittel wurden außer den Reichsgoldmünzen einstweilen nur noch eine Reihe von Landesmünzen deutschen Gepräges zugelassen, welche bis auf die Einthalerstücke jetzt sämmtlich kraft der in dem Gesetze wiederholten Vollmacht auf Rechnung des Reichs eingezogen sind, während das Verbot der Ausprägung von anderen als Reichsmünzen verallgemeinert ist. Hinsichtlich der Herstellung der Münzen ist zwar das in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 angenommene System festgehalten. Aber es ist

²⁶ R. G. Bl. S. 67 (unten A II, S. 16).

²⁷ Nur in Bayern kann nach Bedürfnis eine Halb-Pfennigmünze (Seller) geprägt werden (Ges. v. 4. Dezbr. 1871 §. 13).

außerdem die Ausprägung von Goldmünzen (Doppelfronen) auf Privatrechnung (gegen Entrichtung einer mäßigen Prägegebühr) zugelassen, welche inzwischen eine große Ausdehnung gewonnen hat. Für die dauernde Aufrechterhaltung der Vollwerthigkeit ist durch die Vorschrift gesorgt, daß Goldmünzen, welche in Folge längerer Circulation das gesetzlich festgesetzte Passirgewicht eingebüßt haben, und Reichs-Scheidemünzen, welche in gleicher Veranlassung erheblich an Gewicht oder Erkennbarkeit eingebüßt haben, für Rechnung des Reichs eingezogen werden sollen. Ausländische Münzen können durch den Bundesrath nicht nur außer Kurs gesetzt, sondern es kann auch, wie in mehreren Fällen, namentlich neuerdings (1888) auch hinsichtlich der fremden Scheidemünzen (mit gewissen Ausnahmen) geschehen, ihr Umlauf ganz verboten werden.

Eine Ergänzung des Münzgesetzes ist noch vor Eintritt der Reichswährung durch das Gesetz vom 20. April 1874, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 erfolgt.²⁸ Durch dasselbe ist die Bestimmung des Münzgesetzes, wonach die nicht speziell in Art. 15 aufgeführten Münzen mit dem Eintritt der Reichswährung die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verlieren, hinsichtlich der in großer Menge in Deutschland umlaufenden, bis zum Ablauf des Jahres 1867 geprägten Oester-

²⁸ R.G.Bl. S. 35. Vgl. oben Anm. 18 und unten A II, S. 30. Die Entscheidung, wie die fraglichen Münzen schließlich aus dem deutschen Verkehr entfernt werden sollen, blieb offen. Vgl. Sten. Bericht des Reichstages S. 757 ff., Soetbeer, a. a. D. 174 ff.

reichischen Vereinsthaler außer Anwendung gesetzt und diesen einstweilen ihre bisherige Stellung in unserem Geldsystem gewährt. Ihre Außerkurssetzung kann also nur im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden. Einen weiteren Schritt hat das Gesetz vom 6. Januar 1876, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münz-Gesetzes vom 9. Juli 1873²⁹ gethan, wonach der Bundesrath befugt ist, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die oben erwähnten Oesterreichischen Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichsilbermünzen unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark in Zahlung anzunehmen sind. Es kann also statt der Außerkurssetzung der Mittelweg einer Herabsetzung der Thaler zu Scheidemünzen eingeschlagen werden. Indessen ist die Münzreform bei Ertheilung dieser Vollmacht stehen geblieben. Ein Gebrauch davon ist seither nicht gemacht worden. Vielmehr ist seit Mai 1879 der Verkauf von Silbermünzen für Rechnung des Reichs wegen der fortwährend steigenden Entwerthung des Silbers auf dem Weltmarkte eingestellt.³⁰ Unsere Währung ist daher einstweilen noch eine hinkende („Etalon boiteux“), da die vorhandenen Thaler neben den Reichsgoldmünzen unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel sind.

Nach der neuesten, dem Reichstage zufolge §. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 zugefertigten „Ueber-

²⁹ R. G. Bl. S. 3. Unten A II, S. 31. Sten. Berichte II. Leg. Per. III, Session 18 75/76 Bb. 1, S. 665 ff., 736 ff., (28. und 30. Sitzung vom 15. und 17. Dezember 1875).

³⁰ Wegen der Silberbarren s. unten S. XXVIII,

sicht über die Ausprägung und Einziehung der Reichsmünzen bis Ende März 1889³¹ waren den Münzstätten bis Ende März 1889 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen

947496 Pfund Feingold auf Reichsrechnung, einschließlich 1305 Pfd. aus Mark 1827040 in nicht mehr umlaufsfähigen Reichsgoldmünzen,

713303 Pfund Feingold auf Privatrechnung,

zus.: 1660799 Pfund Feingold zugegangen.

Ausgeprägt sind nach der im Dezember 1889 veröffentlichten Uebersicht³² bis Ende November 1889

in Doppelkronen	Mark	1916694660
in Kronen	„	476294290
in halben Kronen	„	27969965 ³³

zusammen: Mark 2420958915

darunter auf Privatrechnung Mark 1099686910.

Davon sind wieder eingezogen:

an Doppelkronen	Mark	1028840
an Kronen	„	1095790
an halben Kronen	„	9575

zusammen: Mark 2124205

bleiben an Doppelkronen Mark 1915665820, an

³¹ Anlage XII zur „Uebersicht der Reichsausgaben und =Einnahmen, für die I. Session 1888/89.“

³² In der 2. Beil. des Reichsanz. v. 10. Dezember 1889 Nr. 295.

³³ Diese Ziffer hat sich seit Ende 1884 nicht verändert.

Kronen Mark 475 198 500, an halben Kronen Mark 27 960 350, zusammen 2418 824 670.³⁴

Die Reichsbank hat bis zum 7. Dezember 1889 an Gold, theils in Münzen, theils in Barren erworben:

von Privaten für . . .	Mark 1046698347
vom Reich " . . . "	315509943

zusammen für: Mark 1362208290.

Zur Ausprägung von Reichsilbermünzen waren den Münzstätten bis Ende März 1889 an Landesfilbermünzen und an Barren aus solchen Münzen 4523945 Pfund Feinsilber überwiesen und außerdem 128690 Pfund, welche sich bei der Einschmelzung von 13019688 Mark Zwanzigpfennigstücken behufs Umprägung in Ein- und Zweimarkstücke ergeben haben.

Ausgeprägt sind bis Ende November 1889 und bleiben nach Wiedereinziehung von Mark 13325 der verschiedenen Sorten im Umlauf

in Fünfmarskständen	Mark 74 097 035
" Zweimarskständen	" 104 956 986
" Einmarskständen	" 178 983 324
" Fünfzigpfennigstücken . .	" 71 483 682
" Zwanzigpfennigstücken . .	" 25 712 275

zusammen: Mark 452236302.

Von den Nickelmünzen sind bis Ende November 1889 ausgeprägt und nach Einziehung von Mark 1151 in Umlauf:

³⁴ Wieviel an deutschen Goldmünzen im Auslande umgeprägt sind, entzieht sich der Schätzung.